

Qualifikationserfordernis eines Vertreters ist demnach neben der Approbation eine abgeschlossene Weiterbildung mit Anerkennung einer Facharztbezeichnung.

Die Regelungen zur Beschäftigung einer (Sicherstellungs-)Assistentin sehen hingegen nicht das Erfordernis einer abgeschlossenen Weiterbildung vor. § 32 Abs. 2 Ärzte-ZV enthält keinen Verweis auf § 3 Abs. 2 Ärzte-ZV. Die Vorschrift unterscheidet bezüglich der notwendigen Qualifikation auch nicht zwischen Weiterbildungsassistenten, deren Zweck gerade die Beschäftigung zur Erlangung einer Weiterbildung ist, und Sicherstellungsassistenten.

Somit kann für die Qualifikation von Sicherstellungsassistenten mangels Rechtsgrundlage keine abgeschlossene Weiterbildung gefordert werden. Damit fehlt zugleich die Grundlage für das von der Bekl. postulierte Erfordernis der Fachgebetsidentität.

Dass unterschiedliche Anforderungen an die Qualifikation von (Sicherstellungs-)Assistenten und Vertretern gestellt werden, ist zur Überzeugung der Kammer auch sachgerecht. Nach der Rechtsprechung des BSG meint „Vertreter“ denjenigen Arzt, der bei Verhinderung – also Abwesenheit – des Vertragsarztes in dessen Namen die Praxis weiterführt, während „Assistent“ ein Arzt ist, der unter (An-)Leitung und Aufsicht des Vertragsarztes gleichzeitig mit diesem oder neben diesem tätig wird (BSG, Urt. v. 14. 7. 2021 – B 6 KA 15/20 R, Rdnr. 20 m. w. N.; a. A. Kremer/Wittmann, Vertragsärztliche Zulassungsverfahren, 4. Aufl. 2021, Rdnr. 1681 [...]). Unterscheidungskriterium zwischen Vertreter und Assistenten ist danach die Aufsicht, die dem Vertragsarzt beim Assistenten, nicht jedoch beim Vertreter obliegt. Je nach Stand der Weiterbildung und der Erfahrung des Assistenten wird die Intensität der Anleitung und Aufsicht durch den Vertragsarzt variieren; im Ergebnis dürfte der Facharztstandard analog der im stationären Sektor geltenden Regeln gewährleistet werden. Weil der (Sicherstellungs-)Assistent anders als der Vertreter die Praxis grundsätzlich nicht alleine führt, können und müssen

für ihn nicht die Qualifikationserfordernisse gelten, die an einen Vertreter zu stellen sind.

Würde man der Rechtsauffassung der Bekl. folgen, würde zudem die gesetzlich geregelte Institution des Sicherstellungsassistenten weitestgehend hinfällig werden; statt der Beschäftigung eines Sicherstellungsassistenten könnte der Vertragsarzt grundsätzlich gleich die Genehmigung zur Beschäftigung eines (nicht zu beaufsichtigenden) Vertreters beantragen.

Schließlich erscheint es der Kammer unabhängig von der rechtlichen Bewertung auch unter Versorgungsgesichtspunkten nicht opportun, derart hohe Anforderungen an die Qualifikation von Sicherstellungsassistenten zu stellen. Gerade angesichts zunehmender personeller Engpässe im (niedergelassenen) ärztlichen Bereich dürfte es sinnvoll sein, die Beschäftigung von Sicherstellungsassistenten eher zu fördern als einzuschränken (vgl. auch Scholz, in: BeckOK Sozialrecht (Stand 1. 3. 2023), § 32 Ärzte-ZV, Rdnr. 39).

Nach alledem muss der Sicherstellungsassistent nicht dieselbe Qualifikation besitzen wie der Vertragsarzt (so auch SG Marburg, Beschl. v. 19. 3. 2008 – S 12 KA 520/07, Rdnr. 7; Harwart/Thome, in: Schallen, Zulassungsverordnung, 9. Aufl., § 32, Rdnr. 95; Pawlita, in: jurisPK-SGB V, 4. Aufl., § 95 (Stand: 2. 2. 2023), Rdnr. 830; Scholz, in: BeckOK Sozialrecht (Stand 1. 3. 2023), § 32 Ärzte-ZV, Rdnr. 39).

Auf die kl. Argumentation, dass es bei den hier in mitten stehenden Facharztkompetenzen „Chirurgie“ einerseits und „Orthopädie und Unfallchirurgie“ andererseits nicht unerhebliche Überschneidungen hinsichtlich der Ausbildungsinhalte und abrechenbaren Leistungen gibt, kam es vorliegend nicht (mehr) an.

H. besitzt aufgrund ihrer Approbation die notwendige Qualifikation für die Tätigkeit als Sicherstellungsassistentin in der Praxis des Kl. Aus alledem ergibt sich der Anspruch des Kl. auf Erteilung der Genehmigung zur Beschäftigung von H. als Sicherstellungsassistentin (4 Wochenstunden), zunächst befristet für 12 Monate.

[...]

## ERRATUM

<https://doi.org/10.1007/s00350-024-6717-8>

## Publisher Erratum zu: Die Video-Verhandlung: Wegweiser in die Zukunft des Arzthaftungsprozesses?

Julia Braun und Frank Wenzel

In diesem Artikel fehlten in der Online-Version die Adressdaten bzw. die Daten zur institutionellen Zugehörigkeit für Julia Braun: Center for Life Ethics, Universität Bonn, Deutschland. Der Originalartikel wurde korrigiert.

Original erschienen in *Medizinrecht*, 42. Jahrgang, Heft 1, S. 22–26, <https://doi.org/10.1007/s00350-023-6648-9>

Rechtsanwalt Dr. iur. Frank Wenzel,  
Seniorpartner der Kanzlei HALM, WENZEL & Kollegen,  
einer Fachanwaltskanzlei für Medizin-, Versicherungs- und  
Haftungsrecht in Köln

Rechtsanwältin Julia Braun in derselben Sozietät  
und wissenschaftliche Mitarbeiterin am Center for Life Ethics,  
Universität Bonn, Deutschland

HALM, WENZEL & Kollegen,  
An Lyskirchen 14, 50676 Köln, Deutschland